

Curriculum für das Masterstudium Japanologie

Englische Übersetzung: Japanese Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am [Datum TT.MM.JJJJ] das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am [Datum TT.MM.JJJJ] beschlossene Curriculum für das Masterstudium Japanologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Ziel des Masterstudiums Japanologie an der Universität Wien ist es, die Studierenden zu einer intensiven sozial- und kulturwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem modernen und gegenwärtigen Japan zu befähigen. Die japanologische Beschäftigung mit aktuellen gesellschaftlichen und kulturellen Problemlagen, Tendenzen und Phänomenen basiert auf guten Kenntnissen der japanischen Sprache und Schrift. Das Masterstudium Japanologie vermittelt neben landeswissenschaftlichen auch wissenschaftsgeschichtliche und theoretisch-methodische Fachkenntnisse, um die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, über die genannten Schwerpunktbereiche des Masterstudiums Japanologie mündlich und schriftlich anspruchsvoll zu kommunizieren, sowie zu daraus ausgewählten Themenfeldern wissenschaftlich selbständig zu forschen. Unterrichtssprachen sind Deutsch, Englisch und Japanisch.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Japanologie an der Universität Wien verfügen über fundierte interkulturelle Kompetenz und sind befähigt:

- auf fortgeschrittenem Niveau forschende Tätigkeiten über die moderne und gegenwärtige japanische Kultur und Gesellschaft auszuüben;
- relevante Fragestellungen zu identifizieren und ein exemplarisch gewähltes, spezielles Thema systematisch und in die Tiefe gehend zu bearbeiten;
- japanischsprachige Primärquellen zu erschließen und wissenschaftliche Sekundärliteratur in deutscher, englischer und japanischer Sprache kritisch und kompetent zu rezipieren;
- Japan-bezogenes Wissen zu erschließen, aufzubereiten und zu vermitteln.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Japanologie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 55 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 30 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Wahlmodulen, 30 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 5 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium Japanologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Japanologie der Universität Wien sowie ein Bachelorabschluss in Japanologie oder Japanese Studies einer ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Es werden Englischkenntnisse auf Niveau B 2.1 vorausgesetzt.

Sofern kein Bachelorabschluss im Fach Japanologie oder Japanese Studies vorliegt sind Japanischkenntnisse auf Niveau B 2.1 (JLPT N2) nachzuweisen.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Japanologie ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Modulnummer	Modulbezeichnung	ECTS
-------------	------------------	------

Pflichtmodule:

M 1	Pflichtmodul Sprachvertiefung Japanisch	15
-----	---	----

Alternative Pflichtmodulgruppe Sozialwissenschaftliche Japanforschung:

M 2a	Pflichtmodul Theorien und Methoden in der sozialwissenschaftlichen Japanforschung	15
------	---	----

M 3a	Pflichtmodul Sozialwissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie	15
------	---	----

oder

Alternative Pflichtmodulgruppe Kulturwissenschaftliche Japanforschung:

M 2b	Pflichtmodul Theorien und Methoden in der kulturwissenschaftlichen Japanforschung	15
------	---	----

M 3b	Pflichtmodul Kulturwissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie	15
------	---	----

Wahlmodulgruppe (2 Wahlmodule zu insgesamt 30 ECTS):

M 4	Wahlmodul Weiterführende Sprachbeherrschung	15
-----	---	----

M 5	Wahlmodul Wissenschaftliche Vertiefung	15
-----	--	----

M 6	Wahlmodul Internationale Kontextualisierung	15
-----	---	----

M 7	Wahlmodul Studieren und Forschen in Japan	15
-----	---	----

M8 Wahlmodul Japanologie in der Praxis [nach Angebot] 15

Pflichtmodul:

M 9 Pflichtmodul Masterkolloquium 10
 Masterarbeit 30
 Defensio 5

(2) Modulbeschreibungen

Pflichtmodul / Compulsory Module (15 ECTS-Punkte)

M1	Sprachvertiefung Japanisch (Pflichtmodul) Advanced Japanese (Compulsory Module)	ECTS-Punkte 15
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, sich auf fortgeschrittenem Niveau in der japanischen Alltagssprache auszudrücken. Sie können mündlich und schriftlich Gedanken und Meinungen auf Japanisch zu wissenschaftlichen Themen formulieren. Es wird ein adäquates Verständnis von anspruchsvollem Japanisch im wissenschaftlichen Kontext erreicht.	
Modulstruktur	UE Japanisch Theorie Vertiefung (pi); UE Japanisch Praxis Vertiefung (pi); sowie eine weitere LV aus dem Wahlmodul Weiterführende Sprach- Beherrschung (pi/npj)	2 SSt 5 ECTS 2 SSt 5 ECTS 5 ECTS
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS-Punkte)	

Je nach Ausrichtung der MA-Arbeit und nach Maßgabe des Angebots wählen die Studierenden eine der beiden folgenden Alternativen Pflichtmodulgruppen im Gesamtausmaß von 30 ECTS-Punkten:

Alternative Pflichtmodulgruppe Sozialwissenschaftliche Japanforschung / Alternative Compulsory Module Group: Social Science Research on Japan (30 ECTS-Punkte)

M2a	Theorien und Methoden in der sozialwissenschaftlichen Japanforschung (Alternatives Pflichtmodul) Theories and Methods in Social Science Research on Japan (Alternative Compulsory Module)	ECTS-Punkte 15
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls kennen überblicksmäßig Theorien und Methoden, die in der Japanologie Anwendung finden. Sie haben vertiefte Kenntnisse ausgewählter sozialwissenschaftlicher Methoden und deren theoretischer Basis und können diese Methoden	

	auch praktisch am Beispiel einer selbstgewählten Forschungsfrage anwenden. Sie können wissenschaftliches Material in japanischer Sprache adäquat rezipieren und beherrschen das entsprechende Fachvokabular. Zudem sind sie mit ausgewählten kontrastierenden Strömungen und Schulen in der japanischen Wissenschaftslandschaft und deren Kanon an wissenschaftlichen Standardtexte vertraut.	
Modulstruktur	VO Theorien und Methoden in der Japanforschung (npi); SE Sozialwissenschaftliche Methoden (pi); UE Japanische Forschungsdiskurse in den Sozialwissenschaften (pi)	1 SSt 3 ECTS 2 SSt 7 ECTS 2 SSt 5 ECTS
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS-Punkte)	

M3a	Sozialwissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie (Alternatives Pflichtmodul) Social Science in Japanese Studies (Alternative Compulsory Module)	ECTS-Punkte 15
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden sind nach Abschluss dieses Modul fähig, eine anspruchsvolle schriftliche Arbeit auf Basis der erworbenen Fachkenntnisse zur Gesellschaft Japans bzw. im Bereich der auf Japan bezogenen Sozialwissenschaften zu verfassen. Sie bedienen sich dazu in erheblichem Maß japanischsprachiger Quellen und Sekundärliteratur und wenden eine kompetent ausgewählte wissenschaftliche Methode an. Durch das Verfassen der Seminararbeiten haben sie die erforderliche Kompetenz zum Verfassen einer Masterarbeit erworben. Durch die mündliche und schriftliche Darstellung der Seminararbeiten und die anschließende Reflexion darüber haben sie ihre Präsentationstechniken verfeinert und können sie in angemessener Form vor einem größeren Publikum anwenden. Das SE Methoden kann wahlweise durch ein weiteres Seminar ersetzt werden.	
Modulstruktur	SE Sozialwissenschaftliches Seminar (pi); SE Sozialwissenschaftliche Methoden (pi)	2 SSt 8 ECTS 2 SSt 7 ECTS
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS-Punkte)	

oder

Alternative Pflichtmodulgruppe Kulturwissenschaftliche Japanforschung / Alternative Compulsory Module Group: Cultural Studies Research on Japan (30 ECTS-Punkte)

M2b	Theorien und Methoden in der kulturwissenschaftlichen Japanforschung (Alternatives Pflichtmodul) Theories and Methods in Cultural Studies Research on Japan (Alternative Compulsory Module)	ECTS-Punkte 15
Teilnahmevoraussetzung	Keine	

Modulziele	Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls kennen überblicksmäßig Theorien und Methoden, die in der Japanologie Anwendung finden. Sie haben vertiefte Kenntnisse ausgewählter kulturwissenschaftlicher Methoden und deren theoretischer Basis und können diese Methoden auch praktisch am Beispiel einer selbstgewählten Forschungsfrage anwenden. Sie können wissenschaftliches Material in japanischer Sprache adäquat rezipieren und beherrschen das entsprechende Fachvokabular. Zudem sind sie mit ausgewählten kontrastierenden Strömungen und Schulen in der japanischen Wissenschaftslandschaft und deren Kanon an wissenschaftlichen Standardtexte vertraut.	
Modulstruktur	VO Theorien und Methoden in der Japanforschung (npi); SE Kulturwissenschaftliche Methoden (pi); UE Japanische Forschungsdiskurse in den Kulturwissenschaften (pi)	1 SSt 3 ECTS 2 SSt 7 ECTS 2 SSt 5 ECTS
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS-Punkte)	

M3b	Kulturwissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie (Alternatives Pflichtmodul) Cultural Studies in Japanese Studies (Alternative Compulsory Module)	ECTS-Punkte 15
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden sind nach Abschluss dieses Modul fähig, eine anspruchsvolle schriftliche Arbeit auf Basis der erworbenen Fachkenntnisse zur Kultur Japans bzw. im Bereich der auf Japan bezogenen Kulturwissenschaften zu verfassen. Sie bedienen sich dazu in erheblichem Maß japanischsprachiger Quellen und Sekundärliteratur und wenden eine kompetent ausgewählte wissenschaftliche Methode an. Durch das Verfassen der Seminararbeiten haben sie die erforderliche Kompetenz zum Verfassen einer Masterarbeit erworben. Durch die mündliche und schriftliche Darstellung der Seminararbeiten und die anschließende Reflexion darüber haben sie ihre Präsentationstechniken verfeinert und können sie in angemessener Form vor einem größeren Publikum anwenden. Das SE Methoden kann wahlweise durch ein weiteres Seminar ersetzt werden.	
Modulstruktur	SE Kulturwissenschaftliches Seminar (pi); SE Kulturwissenschaftliche Methoden (pi)	2 SSt 8 ECTS 2 SSt 7 ECTS
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS-Punkte)	

Wahlmodulgruppe / Group of Elective Modules (30 ECTS-Punkte):

Aus den folgenden Wahlmodulen sind nach Maßgabe des Angebots zwei Module zu je 15 ECTS-Punkten auszuwählen.

M4	Weiterführende Sprachbeherrschung (Wahlmodul) Further Acquisition of Language Proficiency (Elective Module)	ECTS-Punkte 15
-----------	--	-----------------------

Teilnahmevoraussetzung	Keine
Modulziele	Studierende verfügen über eine vertiefte Sprachkompetenz im Kontext unterschiedlicher Anwendungsszenarien und sind in der Lage, zwischen unterschiedlichen japanischen Fachsprachen und Sprachstilen zu differenzieren.
Modulstruktur	Wahlweise aus dem Angebot zur japanischen Sprache bzw. zu Sprachbeherrschung Japanisch, insbesondere: UE Japanische Zeitungslektüre (pi); 2 SSt 5 ECTS UE Bungo (Vormoderne japanische Sprachstile) (pi); 2 SSt 5 ECTS UE Japanische Forschungsdiskurse in den Sozialwissenschaften (pi); 2 SSt 5 ECTS UE Japanische Forschungsdiskurse in den Kulturwissenschaften (pi); 2 SSt 5 ECTS UE oder VO zur japanischen Sprache (pi/npi) 2 SSt 5 ECTS
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS-Punkte)

M5	Wissenschaftliche Vertiefung (Wahlmodul)	ECTS-Punkte 15
	Advanced Research Skills (Elective Module)	
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Abhängig von der Ausrichtung der Masterarbeit haben Studierende ihren gewählten sozial- oder kulturwissenschaftlichen Schwerpunkt vertieft oder ein interdisziplinäres Verständnis des methodisch-theoretischen Arbeitens in der Japanologie erworben. Über die Akzeptanz der wissenschaftlichen Präsentationen entscheidet auf Vorschlag des Betreuers / der Betreuerin der Masterarbeit das studienrechtlich zuständige Organ.	
Modulstruktur	Wahlweise aus dem Angebot zum sozial- oder kulturwissenschaftlichen Arbeiten in der Japanologie, insbesondere: SE Seminar (pi); 2 SSt 8 ECTS SE Methoden (pi); 2 SSt 7 ECTS UE Japanische Forschungsdiskurse (pi); 2 SSt 5 ECTS VO Spezialvorlesung zur japanischen Gesellschaft, Kultur oder Geschichte (npi); 2 SSt 3 ECTS Präsentationen bei wissenschaftlichen Tagungen nach Vorabgenehmigung durch das zuständige studienrechtliche Organ 8 ECTS	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS-Punkte) Nachweis über aktive Konferenzteilnahme	

M6	Internationale Kontextualisierung (Wahlmodul)	ECTS-Punkte 15
	Japanese Studies in an International Context (Elective Module)	
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Mit diesem Modul erweitern Studierende ihren Horizont und verankern ihre im Fach Japanologie erworbenen Kenntnisse in einem weiteren Kontext. Dieser kann sich entweder auf die Region Ostasien beziehen	

	oder auf japanologische Zugänge an anderen (europäischen) Universitäten. Durch die Wahl von Lehrveranstaltungen, die im Hinblick auf das gewählte Thema der Masterarbeit methodisch oder inhaltlich sinnvoll erscheinen, sind die Studierenden fähig, in Diskussionen betreffend das weitere Umfeld ihres Themas aus interdisziplinärer oder internationaler Perspektive bedachtsam zu argumentieren.
Modulstruktur	Lehrveranstaltungen (pi und/oder npi) aus anderen, vorzugsweise ostasienwissenschaftlichen, Studien im Gesamtausmaß von 15 ECTS-Punkten; ODER Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität (z.B. ERASMUS)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS-Punkte)

M7	Studieren und Forschen in Japan (Wahlmodul) Study and Research in Japan (Elective Module)	ECTS-Punkte 15
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Studierende absolvieren in der Phase der Vorbereitung ihre Masterarbeit einen Forschungsaufenthalt in Japan und werden selbstständig wissenschaftlich tätig. Dies geschieht entweder durch ein Studium an einer japanischen Universität oder durch einen eigenständig organisierten Forschungsaufenthalt, der der Recherche und Datenerhebung dient.	
Modulstruktur	Studium an einer japanischen Universität ODER Forschungsaufenthalt in Japan von mindestens 9 Wochen nach Absprache mit der Betreuerin / dem Betreuer der Masterarbeit, ODER Exkursion inklusive Vor- und Nachbereitung	
Leistungsnachweis	Bei Studium an einer japanischen Universität: Nachweis über das Universitätsstudium in Japan Bei Forschungsaufenthalt: Nachweis über Forschungsaufenthalt und Vorlage eines schriftlichen Forschungsberichts Bei Exkursion: Schriftlicher Bericht und positiver Abschluss der begleitenden LV	

M8	Japanologie in der Praxis (Wahlmodul) Applied Japanese Studies (Elective Module)	ECTS-Punkte 15
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach Abschluss dieses Moduls verfügen Studierende je nach Angebot über spezielle Kompetenzen, die sie auf eine praktische japanbezogene Tätigkeit vorbereiten. Diese Kompetenzen können beispielsweise im Bereich der Medienarbeit, des literarischen Übersetzens oder der Sprachdidaktik Japanisch angesiedelt sein.	
Modulstruktur	Lehrveranstaltungen (pi und/oder npi) im Gesamtausmaß von 15 ECTS-Punkten. Wahlweise nach Vorabgenehmigung durch das zuständige studienrechtliche Organ Absolvierung eines Praktikums in Japan oder mit Japanbezug im Umfang von mindestens 375 Stunden, das geeignet ist, auf einen qualifizierten Berufseinstieg vorzubereiten.	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen oder Bestätigung durch den Praktikumsgeber (insgesamt 15 ECTS-Punkte)	

Pflichtmodul / Compulsory Module (10 ECTS-Punkte):

M9	Masterkolloquium (Pflichtmodul) Colloquium for Master's Students (Compulsory Module)	ECTS-Punkte 10
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Studierende verfügen nach Abschluss dieses Moduls über die Kompetenz, ein Konzept für ihre Masterarbeit mit Fragestellung, Forschungsstand und Theorie/Methode entsprechend der anerkannten Praxis im Fach zu verfassen und dieses Konzept kontinuierlich selbstkritisch zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern. Sie können Beiträge in tagungsgerechter Vortragsform präsentieren und Diskussionen leiten. Darüber hinaus haben sie die Fähigkeit entwickelt, kritische Rückmeldungen auf ihre Beiträge produktiv anzunehmen sowie ihrerseits konstruktive Kommentare und Anregungen bezüglich der Leistungen anderer in Form einer Peer-Evaluierung abzugeben.	
Modulstruktur	SE Masterkolloquium (pi); SE Masterkolloquium (pi)	1 SSt, 5 ECTS 1 SSt, 5 ECTS
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (10 ECTS-Punkte)	

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO)

Vorlesungen bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und geben einen Überblick über die Teilgebiete eines Fachs. Der Leistungsnachweis erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung am Semesterende.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übung (UE)

Übungen dienen dem gemeinsamen Erarbeiten ausgewählter Problemstellungen und Themenbereiche. Die Studierenden sind kontinuierlich und aktiv an der Erarbeitung des Stoffes beteiligt und erbringen regelmäßig Leistungsnachweise. Die Didaktik variiert je nach Bedarf zwischen Frontalunterricht und Kleingruppenarbeiten.

Seminar (SE)

Seminare dienen der vertiefenden Diskussion fachwissenschaftlicher Probleme. Die Studierenden haben Fragestellungen selbstständig zu bearbeiten. Es besteht Anwesenheitspflicht. Seminare haben prüfungsimmanenten Charakter. Bei den Seminararbeiten wird der Verwendung japanischer Quellen große Bedeutung zugemessen.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übungen und Seminare: 25 TeilnehmerInnen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2018 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Japanologie begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Japanologie (MBL vom 20.06.2008, 33. Stück, Nummer 251; Schreibfehlerberichtigung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 09.06.2009, 24. Stück, Nummer 173) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Se- mes- ter	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1.	M1	Pflichtmodul Sprachvertiefung Japanisch	15	
	M2a oder M2b	Pflichtmodul Theorien und Methoden in der sozialwissenschaftlichen oder kulturwissenschaftlichen Japanforschung	15	
				30
2.	M3a oder M3b	Sozialwissenschaftliches oder Kulturwissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie	15	
	M4-M8	Ein Wahlmodul (aus M4-M8)	15	
				30
3.	M4-M8	Ein weiteres Wahlmodul (aus M4-M8)	15	
	M 9	Pflichtmodul Masterkolloquium I	5	
		Masterarbeit	10	
				30
4.	M 9	Pflichtmodul Masterkolloquium II	5	
		Masterarbeit	20	
		Defensio	5	

				30
--	--	--	--	-----------

Seminararbeiten haben einen Umfang von 20-25 Textseiten.

Die Masterarbeit hat einen Umfang von 80-120 Textseiten.